

Landeshauptstadt Kiel  
Büro des Oberbürgermeisters  
Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel  
Tel.: 0431/901-3021  
Fax: 0431/901-63043

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4708

**Von:** Vorzimmer OB [<mailto:VorzimmerOB@kiel.de>]  
**Gesendet:** Montag, 17. August 2015 08:39

**An:** Wirtschaftsausschuss (Landtagsverwaltung SH)  
**Cc:** Schwarzer, Burkhard

**Betreff:** Stellungnahme: Volksfest- und Marktkultur in S-H bewahren

Sehr geehrter Herr Wagner,

anbei erhalten Sie die erbetene Stellungnahme aus dem Prüfamts für Baustatik, Herrn Schwarzer, 901-2656:

**Stellungnahme des Prüfamtes für Baustatik Kiel zur Anfrage des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 25.06.2015 (per E-Mail):**

Die Änderungen von Technischen Baubestimmungen ergeben sich i.d.R. aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. aktualisierter statistischer Auswertungen (z.B. geänderte Wind- und Schneelasten aufgrund klimatischer Veränderungen, geänderte Verkehrslasten aufgrund neuer statistischer Erhebungen).

Soweit diese Änderungen Nachbesserungen oder Umbauten bestehender Anlagen erfordern, sind diese nach aktuellem Stand der Technik berechtigt und dienen der Sicherheit der Nutzer und Betreiber.

Falls keine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, greift der Erlass des Innenministeriums vom 05.06.2015 (FIBauVwV) Ziffer 3 Abs. 3:

*Entstehen durch geänderte bauaufsichtliche Anforderungen unbillige Härten, kann von der Einhaltung dieser Anforderungen abgesehen werden, soweit dies nicht zu erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit führt.*

Diese Regel wird bereits bei der Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen angewendet.

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (LBO §76). Sie unterscheiden sich damit wesentlich von stationären Fahrgeschäften in Vergnügungsparks.

Die Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten sind in Anlage 2 des Erlasses des Innenministeriums vom 05.06.2015 (FIBauVwV) geregelt. Sie sind nach Art des Fliegenden Baus, Bauweise, Größe und Gefährdungspotential abgestuft und betragen zwischen 1 und 5 Jahre. Diese Fristen sind angemessen. Mit der Verlängerung sind Überprüfungen der Vorschriftenlage und des baulichen Zustandes verbunden. Dieses ist für den Erhalt der Standsicherheit und Betriebssicherheit notwendig.

Die derzeitige Genehmigungspraxis für Fliegende Bauten stellt somit nach unserer Auffassung keine besondere Benachteiligung der Betreiber älterer Fahrgeschäfte dar.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Stolze